

Tarifordnung

Pfarrcaritas Kremsmünster

Gültig für das Arbeitsjahr
 2022/23 - 01.09.22 - 31.08.23

Hort 4550 Kremsmünster, Schulstraße 7
 Hort 4550 Kremsmünster, Brückentor - Stift 1

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Schulkinder:					
Tarif A:	5 Tg/Wo.	bis 25 Std.	und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	3 Tg/Wo.	bis 15 Std.	mindestens	€ 46	Höchstens € 120
	2 Tg/Wo.	bis 10 Std.			
Tarif B:	5 Tg/Wo.	über 25 Std.	und beträgt	4%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	3 Tg/Wo.	über 15 Std.	mindestens	€ 46	Höchstens € 158
	2 Tg/Wo.	über 10 Std.			
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt				70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt				50%	des errechneten Tarifs
<u>Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten!</u>					
Der Elternbeitrag ist bei Schulkindern von September bis Juli 11 -mal jährlich zu entrichten.					

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen:

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

2. Materialbeitrag: Dieser beträgt **€ 3**

jährlich monatlich je Semester

Der Beitrag wird **11 –mal jährlich mit dem EB** eingehoben.

Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, ..) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

3. Mittagessen und Jausenbeiträge:

Die Anmeldung zum Mittagessen ist für 1/2/3/4/5 Tage möglich, die Wochentage sind zu fixieren.

Kosten je Portion: € 3,18 Nur bei rechtzeitiger Abmeldung (Zeitpunkt je nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung) werden Portionen nicht verrechnet.

Kosten je Monat - **Jausenbeitrag: € 12 / 5 Tage ; € 9,60 / 4 Tage ; € 7,20 / 3 Tage ; € 4,80 / 2 Tage ; € 2,40 / 1 Tag**

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein, zu Beginn des Folgemonats** von Ihrem Konto eingezogen.

Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

Rückerstattung von Beiträgen:

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Einrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% ermäßigt, eine Arztbestätigung ist erforderlich. Bei Fernbleiben aus anderen Gründen, z.B. Urlaub, Auslandsaufenthalte, .. werden die Beiträge nicht ermäßigt.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Vollständiges Ausfüllen des "**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb: 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) für das (die) zuletzt betragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind. Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**.

Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel.

Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Elternbeiträge für gesonderte Betreuungszeiten:

Ferienbetreuung am Vormittag bis 13 Uhr im Juli für Volksschulkinder, die während des Schuljahres den Hort nicht besuchen bzw. nur die Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Tage pro Woche	Pauschale für 3 Wochen (von Schulende bis Ende Juli)	
	Mittagsbetreuung	Mittagessen
2 Tage	60 €	+ € 3,18 pro Portion
3 Tage	84 €	
5 Tage	120 €	

Die Kosten für die Mittagsbetreuung im Hort bis max. 13 Uhr sind Pauschalbeiträge und nicht Einkommensabhängig.

Tage pro Woche	Kosten pro Monat	
	Mittagsbetreuung	Mittagessen
2 Tage	12,50 €	+ € 3,18 pro Portion
3 Tage	17,50 €	
5 Tage	25 €	

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Für den Hort ist ab einer Bemessungsgrundlage von etwa € 5.700 der Höchstbeitrag zu zahlen.